

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 23.08.1995

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Waldmünchen vom 23.08.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2002:

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„ (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet
ausgenommen die Gemeindeteile

Arnstein 6, Finkenhof, Gibacht, Katzbach 5 ½, Lengau 4, Oberer Roßhof 1, Unterer Roßhof 3, Posthof 1, 2, 3 und 6, Lampachshof 17, Eglsee 8, 9, 10, 11, 12 ½ und 15, Schäferei 46, Spielberg 56, Untergrafenried 9.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 16. APR. 2015

STADT WALDMÜNCHEN


Ackermann
Erster Bürgermeister

